

Satzung Förderverein Liedertafel Leimen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Liedertafel Leimen**

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Leimen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO für den GV Liedertafel 1896 Leimen e.V.

Dies erfolgt unter anderem durch:

- die Erhebung von Beiträgen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- Kooperation mit anderen Vereinen satzungsmäßig ähnlichen Inhaltes
- Unterstützung von musikalischen Darbietungen wie Auftritte und Konzerte
- Förderung der musikalischen Ausbildung der Kinder- und Jugendchöre
- Förderung von Maßnahmen zur musikalischen Leistungsförderung der Erwachsenenchöre
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der GV Liedertafel 1896 e.V.
- Unterstützung der Chormusikpflege
- Förderung chormusikalischer Freizeitgestaltung

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den GV Liedertafel 1896 e.V. Leimen, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für notwendige Ausrüstung sowie sonstige musikalische Aktivitäten übernimmt und trägt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichten.

Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vormundes.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss
- d.) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

zu b.):

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

zu c.):

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand zu erheben ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Ankündigung der Folgen das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Verzug bleibt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Betroffenen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge sind im Voraus jeweils bis Ende März eines jeden Kalenderjahres fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen auf Antrag eine Stundung der Beiträge oder eine zeitlich befristete Befreiung von der Beitragspflicht gewähren.

§ 8 Datenschutzerklärung

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein die Tages- und Fachpresse über besondere Vereinsereignisse und stellt diese auf der Seite des Vereins ins Internet. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen über das widersprechende Mitglied und werden personenbezogene Daten dieses Mitglieds von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.

Die Einladung bedarf der Schriftform.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Gesamtvorstandes sowie zweier Kassenprüfer
- Definition der Aufgaben und Funktion der Vorstandsmitglieder, die dem erweiterten Vorstand angehören
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Zustimmung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

§ 12 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt ist.

Der Kassenwart ist für die Kasse des Vereins verantwortlich und nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder

Diese Vorstandsmitglieder können verschiedene Funktionen übernehmen, die von der Mitgliederversammlung definiert werden (z.B. Schriftführer, Ausschussleiter, etc.).

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 14 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch um höchstens sechs Monate. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, diesen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu ergänzen. Das Amt dieses Vorstandsmitglieds steht bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen zur Wahl.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten sowie den Antrag auf Entlastung des Kassenwarts zu stellen.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den GV Liedertafel 1896 e.V. Leimen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt

auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Annahme der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.11.2018 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.